

# **Statut des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Gl.Nr. 2006.34

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
vom 10.April 2007**

## **§ 1 Rechtsform, Träger, Name, Aufsicht**

- (1) Das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften (Institut) ist eine selbstständige, nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU). Es führt die Bezeichnung „Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“.
- (2) Die Hochschulleitung der CAU übt die Dienst- und Rechtsaufsicht aus.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut betreibt freie Forschung und Auftragsforschung insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften, des Landesverfassungs- und des Verwaltungsrechts und verfolgt dabei in Anlehnung an das wissenschaftliche Werk Lorenz von Steins einen interdisziplinären und an der Verwaltungspraxis ausgerichteten Ansatz. Es kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden das schleswig-holsteinische Landesrecht einschließlich seiner nationalen und internationalen Bezüge sowie die Erschließung von Erkenntnissen der Verwaltungswissenschaften.
- (3) Das Institut ist berechtigt, Sachverständigengutachten zu erstellen und Forschungsaufträge zu übernehmen. Im Rahmen freier Kapazitäten ist es zugunsten der öffentlichen Verwaltung dazu verpflichtet. Eine Beschränkung auf öffentliche Auftraggeber besteht nicht.
- (4) Die Forschungsergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Mindestens zweimal im Jahr veranstaltet das Institut alleine oder zusammen mit anderen Einrichtungen wissenschaftliche Tagungen oder Seminare zu verwaltungswissenschaftlichen oder verwaltungsrechtlichen Fragen, die der Fort- und Weiterbildung von Führungskräften des Landes dienen.
- (5) Mitglieder und Angestellte des Instituts können im Einvernehmen mit der fachlich betroffenen Fakultät Lehrveranstaltungen anbieten.

### § 3 Organe

Organe des Instituts sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Sie beraten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung unter Hinzuziehung der geschäftsführenden Mitarbeiterin oder des geschäftsführenden Mitarbeiters und beschließen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Statut keine andere Bestimmung trifft. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je eines der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der CAU angehört. Das dritte Vorstandsmitglied soll besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Verwaltungswissenschaften besitzen und in der Verwaltung oder der Rechtsberatung tätig sein. Im Vorstand soll mindestens eine Frau vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Für die Mitglieder der Fakultäten nach Absatz 1 Satz 1 ist die jeweilige Fakultät, für das dritte Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 ist die Landesregierung vorschlagsberechtigt. Der Einsetzungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrates. Ernennet der Verwaltungsrat eine vorgeschlagene Person nicht, kann die jeweils vorschlagsberechtigte Einrichtung erneut ein Mitglied vorschlagen. Lehnt der Verwaltungsrat auch diesen Vorschlag ab, so muss er selbst ein anderes Mitglied aus diesem Bereich ernennen; diese Ernennung bedarf der Zustimmung durch die Hochschulleitung. Eine vorzeitige Entlassung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unzureichender Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Statuts, bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte des Vorstandes eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat soll dafür Sorge tragen, dass die Vorstandsmitglieder möglichst gleichmäßig zum Zuge kommen. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung für einzelne abgegrenzte Aufgaben- und Forschungsbereiche einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Gewährung von Drittmitteln für diese Aufgaben- und Forschungsgebiete an das Institut auf die Mitarbeit des Vorstandsmitglieds im Institut zurückzuführen ist. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Drittmitteln finanziert, so ist das die Drittmittel einwerbende Vorstandsmitglied diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber fachlich allein weisungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beauftragt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Instituts mit den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig, der Hochschulleitung jährlich Bericht.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Nebenamt, sonst auf vertraglicher Basis aus. Für die Geschäftsführung im Vorstand kann Aufwendersatz gezahlt werden;  
Näheres regelt der Verwaltungsrat durch Beschluss. Die Summe aller Zahlungen nach Satz 2 darf auf Jahresbasis Euro 5000,- nicht übersteigen.

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, entgeltliche Aufträge, die sie von Dritten erhalten (Privatgutachten i.S.v. § 6 HNtVO) über das Institut abzuwickeln, sofern sie inhaltlich zum Aufgabenbereich des Instituts gehören. Soweit ein Mitglied des Vorstands an Gutachten nach Satz 1, anderen entgeltlichen Aufträgen des Instituts oder Veranstaltungen mitwirkt, kann ein angemessenes Honorar gezahlt werden. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie überwiegend außerhalb ihrer Arbeitszeit an Gutachten und Aufträgen mitwirken. Näheres regelt der Verwaltungsrat.

### **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an
1. ein Mitglied der Hochschulleitung
  2. die Dekanin bzw. der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
  3. die Dekanin bzw. der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
  4. ein Mitglied der Landesverwaltung
  5. bis zu fünf weitere Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 können auch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter ihrer jeweiligen Fakultät in den Verwaltungsrat abordnen, die oder der das Amt statt ihrer ausübt; eine Personalunion mit dem Vorstandsmitglied der jeweiligen Fakultät nach § 4 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium für die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Bei der Besetzung des Verwaltungsrats sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Auf Verlangen unterstützt die geschäftsführende Mitarbeiterin oder der geschäftsführende Mitarbeiter des Instituts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Instituts und die Geschäftsführung des Vorstands. Er berät den Vorstand und macht Vorschläge für Projekte und die strategische Ausrichtung. Er fördert die Verbindungen des Instituts zu den Trägern der öffentlichen und privaten Verwaltung in Schleswig-Holstein, zur CAU und anderen Universitäten, vornehmlich in Norddeutschland, sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Verwaltungswissenschaften.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der oder von dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand ist zu den Sitzungen zu laden; seinen Mitgliedern ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Das Institut kann ihnen auf Antrag Aufwendungen ersetzen.

### **§ 6 Korrespondierende Mitglieder**

- (1) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Vorstands Persönlichkeiten, die sich in der Verwaltungswissenschaft oder der Verwaltungspraxis besonders bewährt haben und die Arbeit des Instituts fördern, zu korrespondierenden Mitgliedern des Instituts berufen.

- (2) Korrespondierende Mitglieder können zu den Gremiensitzungen geladen werden. Ihnen kann bei wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen freier Kapazitäten die Nutzung von Personal- und Sachmitteln des Instituts gestattet werden.

### **§ 7 Finanz- und Haushaltswesen**

- (1) Das Institut erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen; Näheres regelt der Verwaltungsrat durch Beschluss. Für die CAU und ihre Einrichtungen können Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Das Institut ist zur Forschung mit Mitteln Dritter berechtigt.
- (2) Die finanzielle Ausstattung des Instituts regeln Hochschulleitung und Vorstand durch Vereinbarung eines Globalbudgets. Die Vereinbarung wird dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium angezeigt und soll für mindestens zwei Haushaltsjahre gelten.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Instituts werden zusammen mit einem Personalplan im jährlich zu erstellenden Haushaltsplan des Instituts veranschlagt. Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Beachtung der Aufgaben nach § 2 zu führen. Die Paragraphen 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ministeriums die Hochschulleitung tritt und der Haushaltsplan durch den Verwaltungsrat festgestellt wird.
- (4) Für die Entlastung des Vorstands ist der Verwaltungsrat zuständig. Sie wird der Hochschulleitung angezeigt.

### **§ 8 Vermögen, Personal**

- (1) Die CAU stellt dem Institut zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume und Inventar zur Verfügung. Das Nähere wird durch Vereinbarungen geregelt.
- (2) Aus Haushaltsmitteln des Landes und eigenen Einnahmen zu beschaffende Gegenstände werden für das Land erworben. Die Bibliothek des Instituts bleibt im Eigentum des Landes und wird vom Institut weiterhin verwaltet und genutzt. Sie steht allen Mitgliedern der CAU offen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Institut und der CAU geregelt.
- (3) Das Institut kann nach Maßgabe seines Haushalts- und Personalplans Beschäftigte und studentische sowie wissenschaftliche Hilfskräfte befristet einstellen.

### **§ 9 Evaluation**

Das Institut wird in regelmäßigen Abständen, spätestens alle sieben Jahre, einer Evaluation durch externe Gutachter unterzogen. Die Gutachter werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Hochschulleitung bestellt. Sie erstatten dem Verwaltungsrat und der Hochschulleitung einen Bericht, der zu veröffentlichen ist. Näheres regelt der Verwaltungsrat.

### **§ 10 Änderung des Statuts**

Änderungen des Statuts können einstimmig durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung und sind dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium anzuzeigen.

### **§ 11 Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten dieses Statuts amtierenden Mitglieder des Vorstands und Beirats bleiben bis zur Ernennung des Verwaltungsrates bzw. Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Nach Inkrafttreten dieses Statuts sollen die Ernennung des Verwaltungsrates innerhalb von drei Monaten und die Wahl eines neuen Vorstands innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
- (3) Alle Arbeitsverträge zwischen dem „Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU“ und Dritten gehen auf die CAU über.
- (4) Die Titeluweisungen im Haushaltsjahr Jahr 2007 an das „Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU“ sowie deren Einnahmen werden, soweit sie zum Zeitpunkt der Errichtung nicht ausgeschöpft sind, dem Institut zugewiesen.

---

Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 296

#### **Redaktioneller Hinweis:**

Die Errichtung des Lorenz-von-Stein-Instituts beruht auf den Beschlüssen des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. Februar 2007 sowie des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. April 2007

Die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HSG SH erfolgte am 04. April 2007, Amtsbl. Schl.-H. 2007, S. 299